

Satzung für die Jagdgenossenschaft Mühlheim am Main im Kreis Offenbach

nach §§ 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) und § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i.V.m. § 2 der Durchführungsverordnung vom 16. Juli 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1989 (GVBl. I S. 178)

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Mühlheim am Main“. Sie hat ihren Sitz in Mühlheim am Main und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Offenbach am Main.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mühlheim nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 2057 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 01. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

30.01

- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen, sowie für den Einsatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuss

§ 5 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand muss Jagdgenosse sein und wird von der Genossenschaft auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Der Jagdvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern. Im Falle der Verhinderung haben die Mitglieder des Jagdvorstandes ihre Stellvertreter durch Weitergabe der Einladungen zu benachrichtigen.

- (2) Der Vorsitzende des Jagdvorstandes oder sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Weitergabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen, durch die

die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden.

- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaft unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls deren Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Jagdvorstandes zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 3 hat der Vorsitzende des Jagdvorstandes innerhalb zwei Wochen die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Dies kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, Soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten des Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
 - d) Führen der Kassengeschäfte:

Die Kassengeschäfte werden von dem Leiter der Stadtkasse Mühlheim am Main geführt.

- e) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- f) Vornahme der Bekanntmachungen,
- g) Abschluss von Verträgen,
- h) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Betragsliste.

30.01

- (3) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls deren Erledigung keinen Aufschub. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Jagdvorstandes zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 3 hat der Vorsitzende des Jagdvorstandes innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagesordnung und –zeit sowie die Tagesordnung.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossen anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit nach Satz 1 kann noch am selben Tag (nach Ablauf einer Wartefrist von 10 Minuten) ohne erneute Ladung die Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Genossen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder einen anderen Genossen vertreten lassen.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in der gleichen oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

30.01

§ 11 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung und der Verpachtung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrages in jedem Jahr,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- f) Änderung der Satzung

§ 13 Genossenschaftsausschuss

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:
- a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 11)
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 14).
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und – soweit erforderlich eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekannt zu machen.

§ 15

Auszahlung des Jagdertrages

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 12 Buchst. c) nicht anderes beschlossen hat.

30.01

- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10 Deutsche Mark erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht werden, verfallen nach schriftlicher erfolgloser Mahnung der Genossenschaft.

§ 16

Einzahlung der Beträge

- (1) Die Beträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig. Sie sind bar und bestellungsfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgerecht eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in der Offenbach-Post zu Offenbach am Main veröffentlicht.

**§ 19
Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3281), gegeben.

Mühlheim am Main, den 26. Mai 1993

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 25. Mai 1993 in der 17 Genossen mit einer Grundfläche von 924,33 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Die Satzung vom 24. Oktober 1953 wird hiermit aufgehoben.

Der Jagdvorstand

gez. Schelzke